

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

Nr. 100.

Dienstag, den 8. September

1874.

Bekanntmachung.

Im Gasthose zu Gohrisch sollen
den 16., 17., 24. und 25. September 1874, von Vormittags 9 Uhr an,
folgende im Gohrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

den 16. September a. c.

150 Raumcubikmeter weiche Scheite, } Nr. 1 bis 448,
1007 Rollen, }

den 17. September a. c.

662 Raumcubikmeter weiche Stöcke, Nr. 1 bis 224,
471, 1/2 Wellenhundert weiches Abraumreichig, Nr. 1 bis 500,
12 Langhaufen, Nr. 1 bis 12,

den 24. September a. c.

150 Raumcubikmeter weiche Scheite, } Nr. 449 bis 836,
1007 Rollen, }

den 25. September a. c.

662 Raumcubikmeter weiche Stöcke, Nr. 225 bis 481,
471, 1/2 Wellenhundert weiches Abraumreichig, Nr. 501 bis 990,

im Schrabenwald (Artillerieschießplatz).

eingeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Reißbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Gohrisch zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Gohrisch, am 1. September 1874.
Eras. Roch.

Streu-Auktion.

Montag, den 14. und Dienstag, den 15. September 1874,

sollen auf dem königlichen Forstrevier

Gohrisch

und zwar im Schrabenwald (Artillerieschießplatz), jedesmal von Vormittags 9 Uhr an,
600 Streufabeln,

mithin jeden Tag ca. 300,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden.

Die Ersteher haben sich auf dem Artillerieschießplatze einzufinden.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung zu Gohrisch, am 1. September 1874.
Eras. Roch.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die Errichtung von Studienstipendien für Civil-Eleven der Thierarzneischule in Dresden betr.

Nachdem die Ständeversammlung zur Beförderung des Studiums der Thierheilkunde die Errichtung von Stipendien für Civil-Eleven der hiesigen Thierarzneischule genehmigt und die deshalb geforderten Mittel im Betrage von jährlich 600 Thalern bewilligt hat und von dem Ministerium des Innern nunmehr bis auf Weiteres beschlossen worden ist, vier Stipendien für Civil-Eleven der Thierarzneischule zu gründen, mit der Verleihung dieser Stipendien aber schon mit dem nächsten bei der Thierarzneischule vom Monat October dieses Jahres an beginnenden Studienjahre den Anfang zu machen, so wird über diese neue Einrichtung im Interesse des dabei theilhaftigen Publikums hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

I. Jedes der neugegründeten vier Stipendien beträgt jährlich 150 Thaler und soll

- 1) mit 20 Thalern durch freie Wohnung in den Anstaltsgebäuden der Thierarzneischule, verbunden mit freier Heizung, Beleuchtung, Lagerstätte und Bettwäsche;
- 2) mit 20 Thalern durch soviel aufs Jahr betragenden Inscriptiionsgebühren und Stundengeldern und
- 3) mit 110 Thalern an baarem Gelde in monatlichen Raten von 9 Thalern 5 Neugroschen zahlbar gewährt werden.

II. Bei der Stipendienverleihung können nur solche Civil-Eleven in Berücksichtigung kommen, welche

- a) Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind;
- b) den vorgeschriebenen Bildungsgrad durch ein Zeugnis der Reife für Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen öffentlichen Realschule nachzuweisen vermögen und
- c) ihre Mittellosigkeit, sowie ihr jetziges Wohlverhalten in glaubhafter Weise bescheinigen.

III. Die Verleihung der Stipendien erfolgt jedesmal nur auf Ein Jahr.

Während der Dauer des Studiums an der hiesigen Thierarzneischule kann jedoch die Wiederverleihung an denselben Stipendiaten für das zweite und beziehentlich dritte Jahr des geordneten Cursus Statt finden, insofern der betreffende Eleve dieser Vergünstigung bedürftig geblieben ist und sich derselben durch Fleiß, bemerkbare Fortschritte in seinem Studium und tadellose Führung würdig gemacht hat.

Länger als drei Jahre hindurch wird ein Stipendium nicht verliehen werden.

IV. Die Collatur über die Stipendien steht dem Ministerium des Innern zu.

Die Gesuche um Berücksichtigung bei der Stipendien-Verleihung sind jedoch zunächst bei der mit der Direction der Thierarzneischule betrauten Commission für das Veterinärwesen entweder schriftlich oder mündlich, jedenfalls aber unter gleichzeitiger Beilegung der nach Nr. II. erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen anzubringen und werden von dieser Behörde dem Ministerium des Innern mittelst gutachtlichen Vortrags zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei Gesuchen um Wiederverleihung eines Stipendiums bedarf es nur der Bescheinigung der noch fortdauernden Mittellosigkeit.

Da hiernach befähigten jungen Männern, welche Neigung zum thierärztlichen Berufe haben, aber die Mittel zur Befreiung der Studienkosten nicht besitzen, die Möglichkeit geboten ist, die hiesige Thierarzneischule besuchen und sich die zur Approbation als Thierarzt erforderliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung verschaffen zu können, so sind die vorstehenden Bestimmungen insbesondere allen Denen zur Beachtung zu empfehlen, welchen als Vätern, Vormündern u. s. für dergleichen junge und unbemittelte Leute zu sorgen obliegt.

Dresden, den 14. August 1874.

Ministerium des Innern.
(ges.) von Rositz-Ballwig.

